

BESCHLUSSEMPFEHLUNG UND BERICHT

des Finanzausschusses (4. Ausschuss)

**zu dem Gesetzentwurf der Landesregierung
- Drucksache 7/3394 -**

Entwurf eines Gesetzes zur Modernisierung der Staatshochbau- und Liegenschaftsverwaltung des Landes Mecklenburg-Vorpommern

A Problem

Die Landesregierung hat sich zum Ziel gesetzt, den Mittelabfluss bei den Investitionen zu verbessern. Dazu wurden die Ressorts gebeten, den Mittelabfluss bei den Investitionsausgaben zu analysieren und Vorschläge zu erarbeiten, wie mögliche Hemmnisse bei der Umsetzung von Investitionsmaßnahmen beseitigt werden können.

Mit dem Haushaltsplan 2018/2019 sind im Einzelplan 12 „Hochbaumaßnahmen des Landes“ bereits in Umsetzung der Nummer 7 der Koalitionsvereinbarung 2016 bis 2021 zwischen SPD und CDU für die 7. Wahlperiode des Landtages von Mecklenburg-Vorpommern zur Beschleunigung des Landeshochbaus haushaltsrechtliche Maßnahmen umgesetzt worden, die zu einem Höchstmaß an Flexibilität in der Mittelbewirtschaftung führen. Erstmals stehen sowohl im Hochschulbau als auch im Landesbau verbindliche langfristige Budgets zur Verfügung, die den Raum und die Planungssicherheit hinsichtlich neu zu beginnender Baumaßnahmen geben. Veranschlagungsseitig und mittelseitig wurden damit alle Hemmnisse ausgeräumt, die bislang auf der Bauverwaltung lasteten.

Mit Kabinettsbeschluss vom 11. Juli 2017 zum Haushaltsplan 2018/2019 wurde das Finanzministerium zudem gebeten zu prüfen, ob neben den vorgenannten Maßnahmen zur Beschleunigung des Landeshochbaus auch organisatorisch-strukturelle Veränderungen in der Staatshochbauverwaltung im Geschäftsbereich des Finanzministeriums und verfahrenstechnische Änderungen bei der Vorbereitung, Planung und Durchführung von staatlichen Hochbaumaßnahmen zu einer zusätzlichen Beschleunigung des Baugeschehens führen würden.

Das Ergebnis dieser Prüfung zeigt, dass die mit der Errichtung des Betriebs für Bau und Liegenschaften Mecklenburg-Vorpommern (BBL M-V) verfolgten Ziele bei der Betreuung der Liegenschaften, der Reduzierung von Bewirtschaftungskosten und der Stelleneinsparung durch den Abbau von Doppelbearbeitungen in der Liegenschaftsverwaltung erreicht wurden. Hingegen war in den vergangenen Jahren im Vergleich zu den im Haushaltsplan eingestellten Bauinvestitionsmitteln ein unzureichender Mittelabfluss bei den Baumaßnahmen zu beobachten. Im Landeshochbau sollen daher durch eine Struktur- und Organisationsformänderung der Bau- und Liegenschaftsverwaltung eine Beschleunigung der Baumaßnahmen, eine Steigerung des Mittelabflusses und eine Erhöhung der Kostensicherheit beim Bauen erreicht werden. Ferner soll die regionale Präsenz der Bau- und Liegenschaftsverwaltung im gesamten Land gestärkt werden.

Um die bereitgestellten Mittel vollständig auszuschöpfen, Rückstände abzubauen und die vorgenannten haushaltsrechtlichen Vereinfachungen nutzen zu können, muss aber noch mehr und noch schneller geplant und anschließend ein höheres Bauvolumen umgesetzt werden. Dies kann nur durch die Stärkung der baudurchführenden Ebene und durch die Optimierung der Organisationsstruktur erreicht werden. Die Staatshochbau- und Liegenschaftsverwaltung des Landes Mecklenburg-Vorpommern (SBLV M-V) besteht bislang organisatorisch aus dem BBL M-V, der wiederum aus einer Zentrale und zwei regional zuständigen Geschäftsbereichen in Schwerin mit einer Außenstelle in Rostock und in Neubrandenburg mit einer Außenstelle in Greifswald sowie einem fachlich zuständigen Geschäftsbereich für den Hochschul- und Klinikbau in Rostock mit einer Außenstelle in Greifswald und dem die Fachaufsicht ausübenden Finanzministerium besteht.

Die rechtlich konstruierte Doppelfunktion des BBL M-V als obere Landesbehörde einerseits, die der Dienst- und Fachaufsicht des Finanzministeriums untersteht, und als teilrechtsfähiges Sondervermögen andererseits führte in der Praxis zwangsläufig zu einer Etablierung von unwirtschaftlichen, bei der Gründung ungewollten, aber tatsächlich unumgänglichen Doppelstrukturen im Finanzministerium als Fachaufsicht und in der Zentrale des BBL M-V. Die mit der Errichtung des BBL M-V beabsichtigte Zweistufigkeit der Bau- und Liegenschaftsverwaltung hat sich damit in der Praxis zu einer Dreistufigkeit entwickelt. Darüber hinaus hat der BBL M-V personelle und finanzielle Ressourcen vorzuhalten, die sich ausschließlich aus der Erfüllung der Anforderungen des Handelsgesetzbuches ergeben. Die rechtliche Verfasstheit des BBL M-V wurde zum Zeitpunkt seiner Gründung 2002 vor allem gewählt, um dem BBL M-V verstärkt unternehmerisch begründete Entscheidungsspielräume zu eröffnen. Der BBL M-V ist jedoch eingebunden in die Erfüllung von übergeordneten politischen Zielen des Landtages und der Landesregierung. Für eigenwirtschaftliche Interessen des BBL M-V besteht daher kein Raum.

B Lösung

Zum 1. Januar 2020 werden die derzeit vom BBL M-V als zentrale Bau- und Liegenschaftsverwaltung wahrgenommenen Aufgaben auf eine neue Organisationsstruktur übertragen. Diese besteht aus vier regional zuständigen Staatlichen Bau- und Liegenschaftsämtern (SBL) in Schwerin, Rostock, Greifswald und Neubrandenburg. Die neu einzurichtenden Staatlichen Bau- und Liegenschaftsämter sind dem Finanzministerium unmittelbar nachgeordnet. Die zentralen Steuerungsaufgaben werden im Finanzministerium wahrgenommen. Dadurch entfallen derzeit bestehende Notwendigkeiten, wie zum Beispiel die jährliche Wirtschaftsprüfung, vollständig. Andere Aufgaben, beispielsweise im Personal- und Haushaltsmanagement, bei der Geschäftsführung, bei der Presse- und Öffentlichkeitsarbeit sowie Stabsfunktionen, entfallen durch Synergieeffekte teilweise. Durch den damit einhergehenden Abbau der vorgenannten Doppelstrukturen im Verwaltungsbereich und das Freiwerden hierdurch gebundener Dienstposten kann die fachliche Kompetenz bei der Aufgabenerfüllung vor Ort gestärkt werden. Zudem ist hiermit eine engere Einbindung in die reguläre Verwaltungsstruktur des Landes verbunden, die eine stärkere Berücksichtigung der vom Land zu beachtenden Aspekte, wie beispielsweise die Landesentwicklung, die Portfoliosteuerung sowie kulturelle und soziale Aspekte, ermöglicht.

Auch für die Hochschulen und Universitätsmedizinern ergeben sich aus der regionalen Betreuung der Bauaufgaben Vorteile. So können bei besonders hohem Arbeitsanfall im Hochschulbau personelle Ressourcen des allgemeinen Landesbaus flexibel innerhalb eines Amtes zur Unterstützung des Hochschul- und Klinikbaus herangezogen werden. Im Übrigen bleiben an den Standorten Rostock und Greifswald spezielle Hochschulbau-Dezernate bestehen. Bei besonders komplexen Bauaufgaben, etwa bei der Errichtung von Speziallaboren, ist auch weiterhin der fachliche Austausch und die personelle Unterstützung über alle Standorte der Staatsbauverwaltung gewährleistet.

Die angestrebten Änderungen erfolgen ohne anlassbedingten Personalabbau. Die perspektivisch zu erwartenden Synergien werden der fachlichen Stärkung der Staatshochbauverwaltung, insbesondere in den Ämtern vor Ort, zugutekommen. Dies soll durch die Verlagerung von Verwaltungsdienstposten aus den fachaufsichtsführenden Ebenen in die baudurchführende Ebene erfolgen. Bedienstete mit ingenieurtechnischer Ausbildung, die derzeit auf Grund der strukturellen und rechtlichen Rahmenbedingungen für administrative Aufgaben gebunden sind, können dann wieder in ihrem originären Wirkungskreis tätig werden. Damit wird auch dem Fachkräftemangel in den ingenieurtechnischen Bereichen begegnet.

Aus den Strukturveränderungen ergeben sich keine Auswirkungen hinsichtlich der bisherigen Behördenstandorte. Die bislang bestehenden Außenstellen Rostock und Greifswald der Geschäftsbereiche Schwerin und Neubrandenburg werden zu eigenständigen Ämtern entwickelt. Lediglich Teile der bislang in Rostock ansässigen Zentrale werden von der Verlagerung von Zuständigkeiten in das Finanzministerium betroffen sein, wobei der weitaus überwiegende Anteil der Aufgabenerledigung weiterhin am Standort Rostock wahrgenommen wird. Damit wird erreicht, dass für keinen der Bediensteten ein Dienortwechsel erforderlich wird. Für die wenigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Zentrale des BBL M-V, welche aufgrund ihrer Ausbildung keine weitere Verwendung in der Staatshochbauverwaltung erfahren können, werden am Standort Rostock andere ausbildungs- und vergütungsadäquate Dienstposten in der Landesverwaltung angeboten. Bis zu einer erfolgreichen Vermittlung verbleiben diese Personen in der Staatshochbau- und Liegenschaftsverwaltung.

Mit der Neustrukturierung werden der Baubereich der Staatshochbau- und Liegenschaftsverwaltung fachlich gestärkt, eine Beschleunigung bei der Planung und Umsetzung von Baumaßnahmen und damit eine Erhöhung des Bauinvestitionsmittelabflusses in Höhe der im Haushaltsplan veranschlagten Mittel sowie eine Stärkung der regionalen Aufgabenerledigung erreicht.

Der Finanzausschuss empfiehlt, den Gesetzentwurf der Landesregierung in der aus der anliegenden Zusammenstellung ersichtlichen Fassung anzunehmen.

Mehrheitsentscheidung im Ausschuss

C Alternativen

Keine.

D Kosten

Es entstehen keine zusätzlichen Ausgaben. Es werden lediglich haushaltsneutrale Umschichtungen im Rahmen des Einzelplans 05 und des Einzelplans 12 vorgenommen.

Beschlussempfehlung

Der Landtag möge beschließen,

den Gesetzentwurf der Landesregierung auf Drucksache 7/3394 in der aus der anliegenden Zusammenstellung ersichtlichen Fassung anzunehmen.

Schwerin, den 27. August 2019

Der Finanzausschuss

Dr. Gunter Jess

Vorsitzender und Berichterstatter

Zusammenstellung

des Entwurfes eines Gesetzes zur Modernisierung der Staatshochbau- und Liegenschaftsverwaltung des Landes Mecklenburg-Vorpommern mit den Beschlüssen des Finanzausschusses (4. Ausschuss)¹

ENTWURF	Beschlüsse des 4. Ausschusses
Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:	Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:
Artikel 1 Gesetz zur Auflösung des Sondervermögens „Betrieb für Bau und Liegenschaften Mecklenburg-Vorpommern“	Artikel 1 Gesetz zur Auflösung des Sondervermögens „Betrieb für Bau und Liegenschaften Mecklenburg-Vorpommern“
§ 1 Auflösung	§ 1 Auflösung
(1) Das Sondervermögen „Betrieb für Bau und Liegenschaften Mecklenburg-Vorpommern“ wird mit Ablauf des 31. Dezember 2019 aufgelöst. Zugleich sind auch die Zentrale und die Geschäftsbereiche mit ihren Außenstellen des Sondervermögens als obere Landesbehörde aufgelöst.	unverändert
(2) Die mit Ablauf des 31. Dezember 2019 vorhandenen Bestandteile des Sondervermögens fallen dem Land ohne Wertausgleich zu.	unverändert
§ 2 Gesamtrechtsnachfolge	§ 2 Gesamtrechtsnachfolge
Das Land tritt ab 1. Januar 2020 in alle Miet-, Pacht- und sonstigen Nutzungs- und Rechtsverhältnisse des Sondervermögens „Betrieb für Bau und Liegenschaften Mecklenburg-Vorpommern“ ein.	unverändert

¹ Die vom Finanzausschuss gegenüber

- dem Text des Gesetzentwurfes der Landesregierung beschlossenen Änderungen sind in der linken Spalte durch Unterstreichung gekennzeichnet, während die jeweilige Neufassung des Textes in der rechten Spalte durch Fettdruck hervorgehoben wird.
- den Überschriften des Gesetzentwurfes der Landesregierung beschlossenen Änderungen sind in der rechten Spalte durch Unterstreichung gekennzeichnet.

ENTWURF**Artikel 2**

Gesetz zur Organisation der Staatshochbau- und Liegenschaftsverwaltung des Landes Mecklenburg-Vorpommern (Staatshochbau- und Liegenschaftsverwaltungsorganisationsgesetz - SBLVG)

Teil 1**Staatliche Bau- und Liegenschaftsämter**

**§ 1
Errichtung**

Zum 1. Januar 2020 sind im Geschäftsbereich des Finanzministeriums

- das Staatliche Bau- und Liegenschaftsamt Schwerin (SBL Schwerin),
- das Staatliche Bau- und Liegenschaftsamt Rostock (SBL Rostock),
- das Staatliche Bau- und Liegenschaftsamt Neubrandenburg (SBL Neubrandenburg),
- das Staatliche Bau- und Liegenschaftsamt Greifswald (SBL Greifswald).

als nachgeordnete untere Landesbehörden errichtet.

**§ 2
Örtliche Zuständigkeit**

Die örtlichen Zuständigkeitsbereiche der Staatlichen Bau- und Liegenschaftsämter bestimmt das Finanzministerium durch Rechtsverordnung.

**Beschlüsse
des 4. Ausschusses**

Artikel 2

Gesetz zur Organisation der Staatshochbau- und Liegenschaftsverwaltung des Landes Mecklenburg-Vorpommern (Staatshochbau- und Liegenschaftsverwaltungsorganisationsgesetz - SBLVG)

Teil 1**Staatliche Bau- und Liegenschaftsämter**

**§ 1
Errichtung**

Zum 1. Januar 2020 sind im Geschäftsbereich des Finanzministeriums

- das Staatliche Bau- und Liegenschaftsamt Schwerin (SBL Schwerin),
- das Staatliche Bau- und Liegenschaftsamt Rostock (SBL Rostock),
- das Staatliche Bau- und Liegenschaftsamt Neubrandenburg (SBL Neubrandenburg) **und**
- das Staatliche Bau- und Liegenschaftsamt Greifswald (SBL Greifswald)

als nachgeordnete untere Landesbehörden errichtet.

**§ 2
Örtliche Zuständigkeit**

unverändert

ENTWURF

§ 3

Sachliche Zuständigkeit der Staatlichen
Bau- und Liegenschaftsämter

(1) Die Staatlichen Bau- und Liegenschaftsämter sind zuständig für:

- a) Bewirtschaftung von landeseigenen und aufgrund Vereinbarung vom Land genutzten Liegenschaften.

Ausgenommen ist das für land- und forstwirtschaftliche sowie wasserwirtschaftliche Zwecke, für Naturschutzzwecke und von den Hochschulen sowie Universitätsmedizin des Landes, mit Ausnahme der Fachhochschule für öffentliche Verwaltung, Polizei und Rechtspflege des Landes Mecklenburg-Vorpommern, genutzte Liegenschaftsvermögen sowie die Liegenschaften des Landtages Mecklenburg-Vorpommern. Ebenfalls ausgenommen sind die Straßenflächen sowie die zugehörigen Nebenanlagen nach § 1 Absatz 4 Nummer 4 Bundesfernstraßengesetz sowie nach § 2 Absatz 2 des Straßen- und Wegegesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern. Der Landesrechnungshof ist berechtigt, die eigenständige Bewirtschaftung der von ihm genutzten Liegenschaften zu verlangen.

Die Bewirtschaftung der von den Justizvollzugsanstalten und der Jugendanstalt genutzten Liegenschaften erfolgt durch gesonderte Vereinbarung zwischen dem zuständigen Staatlichen Bau- und Liegenschaftsamt und dem jeweiligen Nutzer;

- b) die Planung und Durchführung von Landesbau- und Unterhaltungsmaßnahmen auf landeseigenen und aufgrund Vereinbarung vom Land genutzten Liegenschaften unter Berücksichtigung des nutzerspezifischen Bedarfs, sofern nicht anderweitig zugewiesen;

Beschlüsse
des 4. Ausschusses

§ 3

Sachliche Zuständigkeit der Staatlichen
Bau- und Liegenschaftsämter

(1) Die Staatlichen Bau- und Liegenschaftsämter sind zuständig für:

- a) **die** Bewirtschaftung von landeseigenen und aufgrund Vereinbarung vom Land genutzten Liegenschaften.

Ausgenommen ist das für land- und forstwirtschaftliche sowie wasserwirtschaftliche Zwecke, für Naturschutzzwecke und von den Hochschulen sowie Universitätsmedizin des Landes, mit Ausnahme der Fachhochschule für öffentliche Verwaltung, Polizei und Rechtspflege des Landes Mecklenburg-Vorpommern, genutzte Liegenschaftsvermögen sowie die Liegenschaften des Landtages Mecklenburg-Vorpommern. Ebenfalls ausgenommen sind die Straßenflächen sowie die zugehörigen Nebenanlagen nach § 1 Absatz 4 Nummer 4 Bundesfernstraßengesetz sowie nach § 2 Absatz 2 des Straßen- und **Wegegesetzes** des Landes Mecklenburg-Vorpommern. Der Landesrechnungshof ist berechtigt, die eigenständige Bewirtschaftung der von ihm genutzten Liegenschaften zu verlangen.

Die Bewirtschaftung der von den Justizvollzugsanstalten und der Jugendanstalt genutzten Liegenschaften erfolgt durch gesonderte Vereinbarung zwischen dem zuständigen Staatlichen Bau- und Liegenschaftsamt und dem jeweiligen Nutzer;

- b) unverändert

ENTWURF	Beschlüsse des 4. Ausschusses
c) die Planung und Durchführung von Landesbau- und Unterhaltungsmaßnahmen für die Hochschulen des Landes unter Berücksichtigung des nutzerspezifischen Bedarfs,	c) unverändert
d) die Planung und Durchführung von Bau- und Unterhaltungsmaßnahmen der Universitätsmedizinen Rostock und Greifswald gemäß § 104 c des Landeshochschulgesetzes,	d) unverändert
e) die Planung und Betreuung von Bau- und Unterhaltungsmaßnahmen des Landgestüts Redefin,	e) unverändert
f) die Planung und Durchführung von Bau- und Unterhaltungsmaßnahmen des Bundes im Wege der Organleihe,	f) unverändert
g) Abschluss <u>und</u> Durchführung von Miet- und Nutzungsverträgen mit Dritten,	g) Abschluss, Durchführung und Kündigung von Miet- und Nutzungsverträgen mit Dritten, soweit ihnen die Zuständigkeit für die Bewirtschaftung der betreffenden Liegenschaft gemäß § 3 Absatz 1 Buchstabe a zugewiesen ist,
h) die Abgabe von Stellungnahmen als Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 des Baugesetzbuches für die Liegenschaften, für die die Zuständigkeit für die Bewirtschaftung gemäß Buchstabe a bei den Staatlichen Bau- und Liegenschaftsämtern liegt,	h) unverändert
i) die Aufgaben des Verwalters des beschlagnahmten Vermögens im Falle der Bestellung durch die Verbotsbehörde nach § 10 Absatz 3 Satz 1 des Vereinsgesetzes.	i) unverändert
(2) Die Staatlichen Bau- und Liegenschaftsämter sind die Baudienststellen gemäß § 77 Absatz 1 Nummer 1 der Landesbauordnung Mecklenburg-Vorpommern.	(2) unverändert
(3) Die Zuständigkeiten gemäß § 2 Absatz 1 des Gesetzes zur Errichtung der „Staatlichen Schlösser, Gärten und Kunstsammlungen Mecklenburg-Vorpommern“ bleiben unberührt.	(3) Die Zuständigkeiten gemäß § 2 Absatz 1 des Gesetzes zur Errichtung der „Staatlichen Schlösser, Gärten und Kunstsammlungen Mecklenburg-Vorpommern“ bleiben davon unberührt.

ENTWURF

§ 4

Abweichende Zuständigkeitsregelungen;
Verordnungsermächtigungen

(1) Das Finanzministerium kann Zuständigkeiten für einzelne Bau-, Unterhaltungs- und Bewirtschaftungsmaßnahmen abweichend von § 2 auf ein anderes Staatliches Bau- und Liegenschaftsamt übertragen.

(2) Soweit das Sondervermögen „Betrieb für Bau und Liegenschaften Mecklenburg-Vorpommern“ am 31. Dezember 2019 für Landesbaumaßnahmen auf Liegenschaften zuständig ist, die nicht in das Sondervermögen einbezogen sind, wird diese Zuständigkeit von dem örtlich zuständigen Staatlichen Bau- und Liegenschaftsamt wahrgenommen. Absatz 1 gilt entsprechend.

(3) Abweichend von Absatz 2 liegt die Zuständigkeit für die Baumaßnahmen „Grundsanierung Schlossgartenflügel und Neubau Plenarsaal“ und die dazu erforderlichen Bestandteile der Baumaßnahmen „Trassenplanung und -bau“ sowie „Umsetzung Sicherheitskonzept 2. Maßnahmenpaket“, „Instandsetzung der Fassade Schlossgartenflügel im Zusammenhang mit der Realisierung des Plenarsaals“, „Pflasterung Innenhof“, „Realisierung Brandschutzkonzept (inhaltliche Federführung im gesamten Gebäude sowie bauliche Umsetzung in den Gebäudebereichen, die ausschließlich durch den Landtag genutzt werden, sowie in Räumen der Gastronomie)“ und für „Bauunterhalt im Gebäude (für Bauunterhaltungsmaßnahmen in den Gebäudebereichen, die ausschließlich durch den Landtag genutzt werden, sowie in den Räumen der Gastronomie)“, am Schloss Schwerin beim Landtag.

Beschlüsse
des 4. Ausschusses

§ 4

Abweichende Zuständigkeitsregelungen;
Verordnungsermächtigungen

(1) unverändert

(2) unverändert

(3) Abweichend von Absatz 2 **kann** die Zuständigkeit für **Bau- und Bauunterhaltungsmaßnahmen am Schloss Schwerin, die unmittelbar die Nutzung** durch den Landtag **betreffen, durch Rechtsverordnung des Finanzministeriums auf den Landtag übertragen werden. Rechtsverordnungen nach Satz 1 bedürfen der Zustimmung des Finanzausschusses des Landtages.**

ENTWURF

Das Finanzministerium wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung die Zuständigkeit für Baumaßnahmen vom Staatlichen Bau- und Liegenschaftsamt Schwerin auf den Landtag zu übertragen und die Zuständigkeit für Baumaßnahmen, die dem Landtag übertragen sind, dem Staatlichen Bau- und Liegenschaftsamt Schwerin zu übertragen. Rechtsverordnungen nach Satz 2 bedürfen der Zustimmung des Finanzausschusses des Landtages.

(4) Die Landesregierung kann den Staatlichen Bau- und Liegenschaftsämtern durch Rechtsverordnung weitere Aufgaben übertragen, die inhaltlich in einem Zusammenhang mit deren Aufgaben stehen.

(5) Die Landesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung weitere Aufgaben der Staatlichen Bau- und Liegenschaftsämter auf die Staatlichen Schlösser, Gärten und Kunstsammlungen Mecklenburg-Vorpommern zu übertragen, die inhaltlich in einem Zusammenhang mit deren Aufgaben stehen.

(6) Das Finanzministerium kann im Einvernehmen mit dem Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur die Zuständigkeit für die Planung und Durchführung von Unterhaltungsmaßnahmen auf Liegenschaften der Hochschulen auf die Hochschulen übertragen.

**§ 5
Zentrale Aufgaben,
Verordnungsermächtigungen**

(1) Für die Bau- und Liegenschaftsaufgaben im Zusammenhang mit dem Digitalfunk der Behörden und Organisationen mit Sicherheitsaufgaben (BOS) ist landesweit ausschließlich das Staatliche Bau- und Liegenschaftsamt Neubrandenburg zuständig.

**Beschlüsse
des 4. Ausschusses**

Das Finanzministerium wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung die Zuständigkeit für Baumaßnahmen, die dem Landtag übertragen sind, **auf das Staatliche** Bau- und Liegenschaftsamt Schwerin **zurück** zu übertragen. Satz 2 **gilt entsprechend**.

(4) unverändert

(5) unverändert

(6) unverändert

**§ 5
Zentrale Aufgaben,
Verordnungsermächtigungen**

(1) unverändert

ENTWURF	Beschlüsse des 4. Ausschusses
(2) Für die Aufgaben des Zuwendungsbaus nach § 44 Bundeshaushaltsordnung und § 44 Landeshaushaltsordnung Mecklenburg-Vorpommern ist landesweit ausschließlich das Staatliche Bau- und Liegenschaftsamt Rostock zuständig, soweit keine abweichenden Regelungen bestehen.	(2) unverändert
(3) Für die Planung und Durchführung von Landesbau- und Unterhaltungsmaßnahmen der Hochschule Wismar - Fachhochschule für Technik, Wirtschaft und Gestaltung, ist das Staatliche Bau- und Liegenschaftsamt Rostock zuständig.	(3) unverändert
(4) Das Finanzministerium wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung weitere zentrale Stellen bei einem Staatlichen Bau- und Liegenschaftsamt einzurichten, zentrale Stellen aufzulösen, einem anderen Staatlichen Bau- und Liegenschaftsamt zuzuweisen oder in das Finanzministerium zu verlegen.	(4) unverändert
§ 6 Dienst- und Fachaufsicht	§ 6 Dienst- und Fachaufsicht
(1) Die Dienst- und Fachaufsicht wird durch das Finanzministerium wahrgenommen.	(1) unverändert
(2) Bei der Durchführung der Bundesbaumaßnahmen übt der Bund die Fachaufsicht aus. Die Staatlichen Bau- und Liegenschaftsämter unterliegen insoweit den Weisungen der zuständigen obersten Bundesbehörden.	(2) unverändert
§ 7 Gemeinsame Geschäftsordnung	§ 7 Gemeinsame Geschäftsordnung
Das Finanzministerium wird ermächtigt, eine gemeinsame Geschäftsordnung für die Staatlichen Bau- und Liegenschaftsämter zu erlassen, die insbesondere die Struktur, den Geschäftsablauf und die Aufsicht regelt.	unverändert

ENTWURF	Beschlüsse des 4. Ausschusses
<p>Teil 2 Finanzministerium</p>	<p>Teil 2 Finanzministerium</p>
<p style="text-align: center;">§ 8 Zuständigkeiten des Finanzministeriums, Verordnungsermächtigung</p>	<p style="text-align: center;">§ 8 Zuständigkeiten des Finanzministeriums, Verordnungsermächtigung</p>
<p>(1) Das Finanzministerium als für Staats- hochbau und Liegenschaften zuständige oberste Landesbehörde ist ab 1. Januar 2020 zuständig für:</p>	<p>(1) unverändert</p>
<p>a) die Steuerung des Liegenschaftsvermögens des Landes einschließlich Beschaffung, Verwertung und Entwicklung von Grund- stücken, soweit das Liegenschaftsver- mögen nicht den Ressorts für ihre Fach- aufgaben zugewiesen ist,</p>	<p>a) unverändert</p>
<p>b) die Wahrnehmung der Eigentümerfunktion für die Liegenschaften, für die die Zustän- digkeit für die Bewirtschaftung gemäß § 3 Absatz 1 Buchstabe a bei den Staatlichen Bau- und Liegenschaftsämtern liegt,</p>	<p>b) unverändert</p>
<p>c) die Unterbringung der Landesbehörden unter Berücksichtigung des nutzerspezi- fischen Bedarfs,</p>	<p>c) die Unterbringung der Landesbehörden mit Ausnahme des Landtages Mecklen- burg-Vorpommern, des Bürgerbeauf- tragten des Landes Mecklenburg- Vorpommern und des Landesbeauf- tragten für Datenschutz und Informa- tionsfreiheit des Landes Mecklenburg- Vorpommern unter Berücksichtigung des nutzerspezifischen Bedarfs, soweit die Zuständigkeit für die Bewirtschaftung der betroffenen Liegenschaft gemäß § 3 Absatz 1 Buchstabe a bei den Staat- lichen Bau- und Liegenschaftsämtern liegt,</p>
<p>d) die Wahrnehmung der dem Fiskus des Landes zustehenden Rechte der Aneignung herrenloser Grundstücke gemäß § 928 Absatz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuches,</p>	<p>d) unverändert</p>
<p>e) die Einziehung und Verwertung von Fiskalerbschaften gemäß § 1936 des Bür- gerlichen Gesetzbuches,</p>	<p>e) unverändert</p>

ENTWURF	Beschlüsse des 4. Ausschusses
<p>f) die Erfassung und Verwertung des Vereinsvermögens gemäß § 45 Absatz 3 des Bürgerlichen Gesetzbuches,</p> <p>g) die Wahrnehmung der Eigentümerfunktion für das Land Mecklenburg-Vorpommern bezüglich des Vereinsvermögens und der eingezogenen Gegenstände nach Eintritt der Unanfechtbarkeit von Verboten und Einziehungsanordnungen nach § 11 Absatz 2 Satz 1 des Vereinsgesetzes.</p> <p>Zur Wahrnehmung der Aufgaben kann sich das Finanzministerium der Staatlichen Bau- und Liegenschaftsämter bedienen.</p>	<p>f) unverändert</p> <p>g) unverändert</p> <p>unverändert</p>
<p>(2) Das Finanzministerium <u>ist</u> ermächtigt, zur Effizienzsteigerung im Verwaltungsvollzug durch Rechtsverordnung Aufgaben nach Absatz 1 auf die Staatlichen Bau- und Liegenschaftsämter zu übertragen als auch dafür zentrale Stellen bei einem Staatlichen Bau- und Liegenschaftsamt einzurichten, aufzulösen oder einem anderen Staatlichen Bau- und Liegenschaftsamt zuzuweisen.</p>	<p>(2) Das Finanzministerium wird ermächtigt, zur Effizienzsteigerung im Verwaltungsvollzug durch Rechtsverordnung Aufgaben nach Absatz 1 auf die Staatlichen Bau- und Liegenschaftsämter zu übertragen als auch dafür zentrale Stellen bei einem Staatlichen Bau- und Liegenschaftsamt einzurichten, aufzulösen oder einem anderen Staatlichen Bau- und Liegenschaftsamt zuzuweisen.</p>
<p style="text-align: center;">§ 9 Oberste Technische Instanz</p>	<p style="text-align: center;">§ 9 Oberste Technische Instanz</p>
<p>Das Finanzministerium ist Oberste Technische Instanz für alle Bau- und Unterhaltungsmaßnahmen gemäß § 3 Absatz 1 Buchstaben b bis e.</p>	<p>unverändert</p>
<p>Teil 3</p>	<p>Teil 3 <u>Personal</u></p>
<p style="text-align: center;">§ 10 Beschäftigte</p>	<p style="text-align: center;">§ 10 Beschäftigte</p>
<p>(1) Die Staatlichen Bau- und Liegenschaftsämter beschäftigen als Dienststellen des Landes Beamtinnen und Beamte sowie Tarifbeschäftigte.</p>	<p>(1) unverändert</p>

ENTWURF

(2) Sämtliche Dienst- und Arbeitsverhältnisse der im Betrieb für Bau und Liegenschaften Mecklenburg-Vorpommern tätigen Beamtinnen und Beamte sowie Tarifbeschäftigten werden ab dem 1. Januar 2020 von den Staatlichen Bau- und Liegenschaftsämtern und dem Finanzministerium fortgeführt. Für Auszubildende gilt dies entsprechend.

(3) Die erforderlichen Abordnungen und Versetzungen sollen sozialverträglich erfolgen. Die Beteiligungsrechte der Interessenvertretungen bleiben unberührt.

Artikel 3
Gesetz zur Änderung der Landeshaushalts-
ordnung
Mecklenburg-Vorpommern

§ 64 der Landeshaushaltsordnung Mecklenburg-Vorpommern in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. April 2000, zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 12. Juli 2018 (GVOB1. M-V S. 242, 244), wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„§ 64
Grundstücke, Sondervermögen Grund-
stock“

2. Absatz 6 wird wie folgt neu gefasst:

„(6) Einnahmen aus der Veräußerung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten sind einem Sondervermögen Grundstock zuzuführen, das errichtet wird und vom Finanzministerium verwaltet wird. Die Mittel des Sondervermögens dürfen nur zum Erwerb von für den Landesbedarf benötigten Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten verwendet werden. Ausnahmen können durch den Haushaltsplan zugelassen werden.“

**Beschlüsse
des 4. Ausschusses**

(2) unverändert

(3) Die erforderlichen Abordnungen und Versetzungen sollen sozialverträglich erfolgen. Die Beteiligungsrechte der Interessenvertretungen bleiben **davon** unberührt.

entfällt

Artikel 3

ENTWURF**Artikel 4
Folgeänderungen**

(1) In § 2 Absatz 7 Satz 1 des Landesforstanstaltserrichtungsgesetzes vom 11. Juli 2005 (GVOBl. M-V 2005, S. 326), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20. Mai 2011 (GVOBl. M-V S. 311, 322) geändert wurde, werden die Wörter „des Sondervermögens Betrieb für Bau und Liegenschaften Mecklenburg-Vorpommern“ durch die Wörter „des örtlich zuständigen Staatlichen Bau- und Liegenschaftsamtes“ ersetzt.

(2) § 2 Absatz 2 Satz 2 des Gesetzes zur Errichtung der „Staatlichen Schlösser, Gärten und Kunstsammlungen Mecklenburg-Vorpommern“ vom 11. Oktober 2017 (GVOBl. M-V S. 266) wird wie folgt gefasst:

„Die Planung und Durchführung von Landesbaumaßnahmen nach § 3 Absatz 1 Buchstabe b des Gesetzes zur Errichtung der Staatlichen Bau- und Liegenschaftsamter bleiben davon unberührt.“

**Artikel 5
Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

1. Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2020 in Kraft.
2. Das Gesetz zur Errichtung des Sondervermögens „Betrieb für Bau und Liegenschaften Mecklenburg-Vorpommern“ vom 17. Dezember 2001 (GVOBl. M-V 2001, S. 600), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 11. Oktober 2017 (GVOBl. M-V S. 266, 267) geändert worden ist, tritt am 31. Dezember 2019 außer Kraft.

**Beschlüsse
des 4. Ausschusses****Artikel 3
Folgeänderungen**

(1) In § 2 Absatz 7 Satz 1 des Landesforstanstaltserrichtungsgesetzes vom 11. Juli 2005 (GVOBl. M-V S. 326), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20. Mai 2011 (GVOBl. M-V S. 311, 322) geändert wurde, werden die Wörter „des Sondervermögens Betrieb für Bau und Liegenschaften Mecklenburg-Vorpommern“ durch die Wörter „des örtlich zuständigen Staatlichen Bau- und Liegenschaftsamtes“ ersetzt.

(2) § 2 Absatz 2 Satz 2 des Gesetzes zur Errichtung der „Staatlichen Schlösser, Gärten und Kunstsammlungen Mecklenburg-Vorpommern“ vom 11. Oktober 2017 (GVOBl. M-V S. 266) wird wie folgt gefasst:

„Die Planung und Durchführung von Landesbaumaßnahmen nach § 3 Absatz 1 Buchstabe b des **Staatshochbau- und Liegenschaftsverwaltungsorganisationsgesetzes** bleiben davon unberührt.“

**Artikel 4
Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

1. unverändert
2. Das Gesetz zur Errichtung des Sondervermögens „Betrieb für Bau und Liegenschaften Mecklenburg-Vorpommern“ vom 17. Dezember 2001 (GVOBl. M-V S. 600), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 11. Oktober 2017 (GVOBl. M-V S. 266, 267) geändert worden ist, tritt am 31. Dezember 2019 außer Kraft.

Bericht des Abgeordneten Dr. Gunter Jess

I. Allgemeines

Der Landtag hat den Gesetzentwurf der Landesregierung „Entwurf eines Gesetzes zur Modernisierung der Staatshochbau- und Liegenschaftsverwaltung des Landes Mecklenburg-Vorpommern“ auf Drucksache 7/3394 in seiner 61. Sitzung am 10. April 2019 beraten und federführend an den Finanzausschuss sowie zur Mitberatung an den Agrarausschuss überwiesen.

Der Finanzausschuss hat diesen Gesetzentwurf abschließend in seiner 60. Sitzung am 22. August 2019 beraten und mehrheitlich die vorliegende Beschlussempfehlung angenommen. Ferner hat der Finanzausschuss auf Anregung der Obleute eine schriftliche Anhörung durchgeführt.

II. Stellungnahme des mitberatenden Agrarausschusses

Der Agrarausschuss hat den Gesetzentwurf im Rahmen seiner Zuständigkeit während seiner 41. Sitzung am 16. Mai 2019 beraten und dem federführenden Finanzausschuss einstimmig empfohlen, den Gesetzentwurf auf Drucksache 7/3394 unverändert anzunehmen.

III. Wesentliche Ergebnisse der schriftlichen Anhörung

Der Finanzausschuss hat eine schriftliche Anhörung durchgeführt und den Geschäftsführer der Gebäudemanagement Schleswig-Holstein Anstalt des öffentlichen Rechts, Herrn Prof. Dr. Dietrich von der Oelsnitz vom Institut für Unternehmensführung der Technischen Universität Braunschweig, den Städte- und Gemeindetag Mecklenburg-Vorpommern e. V., den Landkreistag Mecklenburg-Vorpommern, den Vorsitzenden des Gesamtpersonalrates des BBL M-V, die Landesbezirksleiterin von Verdi Nord, den Präsidenten der Handwerkskammer Schwerin, den Präsidenten des Bauverbandes Mecklenburg-Vorpommern, die Präsidentin des Landesrechnungshofes Mecklenburg-Vorpommern und den Rektor der Universität Rostock um ihre Einschätzungen zum vorliegenden Gesetzentwurf gebeten.

Der Geschäftsführer der Gebäudemanagement Schleswig-Holstein Anstalt des öffentlichen Rechts und Herr Prof. Dr. Dietrich von der Oelsnitz haben von der Zusendung einer Stellungnahme abgesehen.

Ferner hatten sich die Vorsitzenden der Landesverbände der BTB - Gewerkschaft Technik und Naturwissenschaften im Öffentlichen Dienst -, der VDSträ - Fachgewerkschaft der Straßen- und Verkehrsbeschäftigten - sowie der Komba - Gewerkschaft Mecklenburg-Vorpommern - mit einem gemeinsamen Schreiben an die Landtagspräsidentin gewandt und deren Änderungsvorschläge zu dem Gesetzentwurf auf Drucksache 7/3394 dargelegt. Die Landtagspräsidentin hat dieses Schreiben an den für dieses Gesetzgebungsverfahren federführend zuständigen Finanzausschuss weitergeleitet, sodass es in die Beratungen des Ausschusses mit einbezogen werden konnte.

Darüber hinaus hat der Ausschussvorsitzende im Auftrag des Finanzausschusses den Direktor des Landtages um eine Stellungnahme zum vorliegenden Gesetzentwurf gebeten, da auch die Zuständigkeiten des Landtages für einzelne Baumaßnahmen vom Gesetzestext betroffen sind.

1. Denkbare Alternativen zur Beschleunigung der Umsetzung von Baumaßnahmen und zur verstärkten Umsetzung von Investitionsmitteln

Die Arbeitsgemeinschaft der Handwerkskammern in Mecklenburg-Vorpommern hat betont, dass seitens der Auftraggeber die Auflagen für die Bauunternehmen und sämtliche bürokratische Lasten bei der Vergabe und bei der Bauausführung auf ein unerlässliches Minimum reduziert werden sollten. Weiterhin wurde eine konsequente Umsetzung von kleinteiligen Fachlosvergaben gefordert, um zu ermöglichen, dass auch Klein- und Kleinstunternehmen direkt auf öffentliche Aufträge mitbieten könnten. Insoweit müsse die kleinteilige Struktur der Baubetriebe in Mecklenburg-Vorpommern noch mehr Berücksichtigung finden. Zudem sei festzustellen, dass eine schnellere Umsetzung von Investitionsvorhaben möglich wäre, wenn der öffentliche Baubereich für die Mehrheit der Baubetriebe attraktiver werden würde, als er es derzeit sei. Komplizierte Vergabeverfahren, bürokratische Lasten und Planungsunsicherheiten infolge von Verzögerungen machten diesen Baubereich für die Baubetriebe immer unattraktiver. Zwischenzeitlich könne die besonders gute Solvenz der öffentlichen Auftraggeber diese Einschränkungen nur noch bedingt ausgleichen.

Der Gesamtpersonalrat des BBL M-V hat in seiner Stellungnahme unter anderem erklärt, dass nach seiner Auffassung eine qualitativ und quantitativ bedarfsgerechte Zuführung von Stellen die Grundvoraussetzung für die Steigerung der Bauinvestitionen sei. Ferner müssten die Mitarbeiter durch eine gesunde Arbeitsatmosphäre weiter motiviert werden, etwa durch die Flexibilisierung der Arbeitszeit und des Arbeitsortes, bedarfsgerechte Teilzeitmodelle, Telearbeit und Jahres- oder Lebensarbeitszeitmodelle. Zudem sollte das Prozessmanagement in der Bauphase vereinfacht und die Entscheidungskompetenz des bauleitenden Personals erweitert werden.

Seitens der Universität Rostock wurde ausgeführt, dass die Auflösung redundanter Prüfverfahren bezüglich der Bauunterlagen sowie eine unterbrechungsfreie Fortschreibung der Planung bei Einhaltung definierter Eckwerte zu einer Beschleunigung der Umsetzung der Baumaßnahmen führen könnten. Außerdem seien auch die Personalbedarfsbemessungen in den Kleinen und Großen Neu-, Um- und Erweiterungsbaumaßnahmen sowie in der Instandhaltung zu überprüfen.

Der Landesrechnungshof hat erklärt, dass mit dem Doppelhaushalt 2018/2019 zum Einzelplan 12 bereits erste Maßnahmen zur Beschleunigung des Landeshochbaus und zur Verbesserung des Mittelabflusses bei Investitionen umgesetzt worden seien. Hierzu zählten etwa die Änderung der Wertgrenzen für die Einstufung als Kleine oder Große Baumaßnahme und die Neustrukturierung der Veranschlagung mit globalen Volumina und gegenseitigen Deckungsfähigkeiten. Nach Einschätzung des Landesrechnungshofes sei es notwendig, zeitnah die bisherigen Maßnahmen zur Beschleunigung des Staatshochbaus zu evaluieren, da geeignete Maßnahmen erst festgelegt werden könnten, wenn zuvor die Ursachen für den mangelnden Mittelabfluss und die Verzögerungen bei Baumaßnahmen festgestellt worden seien.

Zudem sei für eine beschleunigte Abwicklung von Baumaßnahmen eine quantitativ und qualitativ ausreichende Personalausstattung sicherzustellen. Deren Umfang sollte auf der Basis einer Personalbedarfsberechnung ermittelt werden. Weiterhin sollten die Geschäftsprozesse so gestaltet werden, dass im Rahmen eines Controllings rechtzeitig Zielabweichungen festgestellt werden könnten, sodass zeitnah auf eintretende Risiken reagiert werden könnte. In Bezug auf die Beschleunigung der Umsetzung von Investitionsmitteln hat der Landesrechnungshof empfohlen, bei der Aufstellung von Förderprogrammen für bauliche Maßnahmen Richt- und Vergleichswerte sowie Ausstattungskriterien und -richtwerte zu entwickeln und vorzugeben. Diese könnten dann bei der Bewilligung und der Abrechnung nach festen Beträgen genutzt werden, um das Zuwendungsverfahren zu vereinfachen und zu beschleunigen.

2. Erweiterung der Prüfungsrechte des Landesrechnungshofes für eine striktere Kostenkontrolle

Die Arbeitsgemeinschaft der Handwerkskammern in Mecklenburg-Vorpommern hat erläutert, dass eine strikte Kostenkontrolle der öffentlichen Hand und die damit einhergehenden Prüfungsrechte des Landesrechnungshofes zwar aus Haushaltssicht verständlich seien, sie aber das Baugeschehen lähmen würden. Weitere Prüfungsrechte würden den Verwaltungsaufwand der Baubetriebe nochmals erhöhen. Insoweit wurde angemerkt, dass eine zu große Vorsicht bei der Anerkennung von Nachträgen und mögliche Rechnungskürzungen nicht dazu geeignet seien, Baumaßnahmen zu beschleunigen und das Bauen der öffentlichen Hand für die Baubetriebe attraktiver zu machen.

Der Gesamtpersonalrat des BBL M-V hat sich ausdrücklich gegen eine Erweiterung der Prüfungsrechte des Landesrechnungshofes ausgesprochen, da dessen Eingreifen bereits zur Herauslösung des Hochschul- und Klinikbaus geführt habe und der Nutzen dieser Maßnahme aus heutiger Sicht sehr kritisch gesehen werde.

Der Landesrechnungshof hat ausgeführt, dass er sowohl im Landesbau als auch im Zuwendungsbau über Prüfungsrechte verfüge. Er habe auch in der Vergangenheit im Rahmen von begleitenden Prüfungen Einsparpotentiale bei Baumaßnahmen ermittelt. Der Landesrechnungshof könne aber nur Prüfungen mit dem ihm zur Verfügung stehenden Personal planen und durchführen. Insofern sei eine verstärkte Prüfung von Bauprojekten nicht ohne zusätzliches Personal leistbar.

3. Erfahrungen mit der bisherigen Tätigkeit des BBL M-V

Die Arbeitsgemeinschaft der Handwerkskammern in Mecklenburg-Vorpommern hat ausgeführt, der BBL M-V sei eine professionelle und fachlich kompetente Bau- und Liegenschaftsverwaltung. Aus der Betreuung der Mitgliedsbetriebe aus dem Bauhandwerk bei deren Streitfällen mit dem BBL M-V heraus sei festzustellen, dass die Zusammenarbeit immer dann gut sei, wenn beide Seiten partnerschaftlich und auf Augenhöhe miteinander umgingen. In Streitfällen und Problemsituationen sei dies mitunter nicht der Fall.

Seitens der Universität Rostock wurde erklärt, dass die bisherigen Erfahrungen mit der Tätigkeit des BBL M-V differenziert betrachtet werden müssten. Eine Bewertung der positiven und negativen Erfahrungen sei ohne Kenntnis der Ursachen und Begleitumstände nicht möglich.

Deshalb sei allgemein festzustellen, dass die Zusammenarbeit und die Ergebnisse im Bereich der Bedarfsdeckung durch Anmietung positiv seien. Die Zusammenarbeit in der Liegenschaftsverwaltung sei hinsichtlich der Betreuung von Grundbuch- und Liegenschaftsangelegenheiten ebenfalls gut. Die Umsetzung von Maßnahmen der Instandhaltung sei durch begrenzte Bearbeitungsressourcen im BBL M-V und durch begrenzte Ressourcen der Rahmenvertragspartner geprägt gewesen. Die Bearbeitung Kleiner und Großer Neu-, Um- und Erweiterungsbauten habe von der Maßnahmenbeantragung bis zur Realisierung zu lange gedauert und sei somit der Dynamik der Anforderungen aus Forschung und Lehre nicht immer gerecht geworden. Ferner sei die Transparenz und die partizipative Einbindung in den Projekten von den projektbetreuenden Personen stark abhängig gewesen. Zudem habe sich die Budgetsicherheit bei der Bearbeitung Kleiner und Großer Neu-, Um- und Erweiterungsbauten mit der Projektdauer verringert. Ferner habe der BBL M-V die fachlichen, haushaltsrechtlichen und wettbewerbsrechtlichen Kompetenzen in einer Form gebündelt, die die liegenschaftsverwaltenden Einrichtungen nicht leisten könnten.

Der Landesrechnungshof hat seine bisherigen Erfahrungen mit dem BBL M-V in den Bereichen „Bewirtschaftung von Liegenschaften“ und „Umsetzung von baulichen Maßnahmen“ als teilweise schwierig eingeschätzt. Insbesondere habe die Berücksichtigung nutzerspezifischer Belange in der Vergangenheit vielfach zu einem erhöhten Abstimmungsbedarf und meistens auch zu zeitlichen Verzögerungen geführt.

4. Bewertung des Gesetzentwurfes insgesamt

Der Städte- und Gemeindetag Mecklenburg-Vorpommern e. V. hat die Dezentralisierung der Hochbau- und Liegenschaftsverwaltung des Landes ausdrücklich begrüßt, da dies die einzelnen Regionen in Mecklenburg-Vorpommern stärke, den Zugang erleichtere und die Verfahren verkürze.

Der Bauverband Mecklenburg-Vorpommern e. V. hat die Ziele des Gesetzentwurfes, den BBL M-V zu modernisieren und durch die Schaffung der Staatlichen Bau- und Liegenschaftsämter eine effiziente staatliche Bau- und Liegenschaftsverwaltung aufzubauen, ausdrücklich unterstützt. Begrüßt wurde ferner die beabsichtigte Verbesserung des Mittelabflusses für Investitionen, die Erhöhung der Kostensicherheit beim Bauen und der geplante Abbau von Investitionsrückständen. Ferner wurde betont, dass aus Sicht des Bauverbandes Mecklenburg-Vorpommern e. V. durch die Umsetzung der veränderten Struktur erreicht werden müsse, dass Bauvorhaben rechtzeitig und realistisch geplant würden und Kostenschätzungen den tatsächlichen Baupreisentwicklungen im Land entsprechen würden, damit diese als realistische Grundlagen für die Haushaltsplanung zugrunde gelegt werden könnten. Zudem sei positiv zu bewerten, dass durch die regionalen Strukturen die Erfahrungen der Bauwirtschaft vor Ort genutzt werden könnten, was auch die örtlichen Planungskapazitäten miteinschließe. Gleichzeitig könne eine regionale und effiziente Liegenschaftsverwaltung auch dazu führen, dass für die in Mecklenburg-Vorpommern vergleichsweise kleinteilige Bauwirtschaft eine relative Planungssicherheit in den Regionen entstehe.

Seitens der Arbeitsgemeinschaft der Handwerkskammern in Mecklenburg-Vorpommern wurden die mit dem Gesetzentwurf verfolgten Ziele der Beschleunigung von Baumaßnahmen, der Verbesserung von Mittelabflüssen, die Erhöhung der Kostensicherheit und die Verbesserung der regionalen Präsenz der Bau- und Liegenschaftsverwaltung ausdrücklich begrüßt. Schlanke und effiziente Strukturen mit klaren Zuständigkeiten könnten maßgeblich dazu beitragen, dass es in Mecklenburg-Vorpommern gelinge, Investitionsvorhaben besser und schneller umzusetzen. Befürwortet wurde auch der Abbau von Doppelstrukturen, sofern dieser dazu führen sollte, dass das in der Verwaltung freiwerdende Personal für die nach außen gerichtete Aufgabenerfüllung vor Ort eingesetzt werde. Es sei allerdings auch zu berücksichtigen, dass organisatorische Defizite in der Staatshochbau- und Liegenschaftsverwaltung nur eine von mehreren Ursachen seien. Eine weitere Ursache stelle die ständig fortschreitende Verkomplizierung des Vergaberechts dar. Auch sei die bestehende angespannte Fachkräftesituation hierbei zu berücksichtigen. Von der nunmehr angestrebten Modernisierung der Staatshochbau- und Liegenschaftsverwaltung werde seitens der Arbeitsgemeinschaft der Handwerkskammern in Mecklenburg-Vorpommern eine größere räumliche Nähe der zuständigen Mitarbeiter zu den von ihnen betreuten Liegenschaften und damit einhergehend schnellere Planungen und Vergabeverfahren sowie eine Verkürzung der zeitlichen Abstände von der Vergabe bis zur Bauausführung erwartet. Ein Nachteil der geplanten Neustrukturierung könnte darin liegen, dass kleinere Einheiten, absolut gesehen, dünnere Personaldecken hätten. Auch wenn nicht jeder Mitarbeiter für jede Aufgabe geeignet sei, müsse eine Vertretung für unvorhergesehene Personalausfälle vorgehalten werden. Man gehe allerdings davon aus, dass dieser Aspekt bei der Planung der künftigen Staatlichen Bau- und Liegenschaftsämter angemessen mitberücksichtigt worden sei. Darüber hinaus wurde angeregt zu prüfen, ob eine Aufteilung der Zuständigkeiten zwischen den Staatlichen Bau- und Liegenschaftsämtern nach fachlichen Aufgaben anstatt nach örtlicher Einbindung eine sinnvolle Alternative sein könnte, da beispielsweise beim Neubau von Verwaltungs-, Lehr- und Behördengebäuden andere Aufgaben wichtiger seien als bei der Sanierung eines vorhandenen Gebäudebestandes oder gar bei der Restaurierung von historischen Gebäuden, wie Schlössern, und insofern nicht an jeder Stelle für alle Bereiche Spezialisten vorgehalten werden müssten. Abschließend wurde empfohlen, in Artikel 2 § 3 Absatz 1 Buchstabe g auch noch die Kündigung von Miet- und Nutzungsverträgen mitaufzunehmen.

Die Vorsitzenden der Landesverbände der Gewerkschaften BTB, Komba und VDStRa haben moniert, dass im Artikel 2 des vorliegenden Gesetzentwurfes auf Drucksache 7/3394 der Bezug zu den Beschäftigten fehle. Vor diesem Hintergrund wurde angeregt, den Artikel 2 des Gesetzentwurfes um folgenden § 11 zu erweitern, um Belastungen und Gefahren von den Beschäftigten fernzuhalten:

„§ 11

Wohl der Beschäftigten

Die Staatlichen Bau- und Liegenschaftsämter haben im Rahmen der ihnen übertragenen Aufgaben dem Wohl der Beschäftigten einen Vorrang einzuräumen. Insbesondere

- a) sind drohende beziehungsweise akute Gesundheitsgefahren (z. B. durch Ausgasung von Schadstoffen in Gebäuden) unverzüglich abzustellen,
- b) geht der Arbeitsschutz (z. B. der Schutz vor Sonneneinstrahlung an den Außenfassaden) dem Denkmalschutz vor,

- c) sind Neubauten und Sanierungen nur an Standorten zulässig, wo von Beginn an sowie auch in Zukunft ausreichend Mitarbeiterparkplätze zur Verfügung stehen,
- d) sind Kantinen zu erhalten, eine gesunde Kantinenverpflegung zu fördern und Belastungen der Beschäftigten durch Pachtanteile im Rahmen der Essenspreise auszuschließen.“

Darüber hinaus wurde darum gebeten, alle möglichen Maßnahmen zu ergreifen, damit sich das Problem wie beim Neubau des Behördenzentrums in Rostock, wo es zu einer zu geringen Anzahl an Mitarbeiterparkplätzen bei gleichzeitigem Wegfall von Anwohnerparkplätzen gekommen sei, künftig nicht mehr wiederholen könne.

Der Landkreistag Mecklenburg-Vorpommern hat nach vorheriger Beteiligung seiner Mitglieder erklärt, dass der Gesetzentwurf auf Drucksache 7/3394 keiner weiteren Änderung oder Ergänzung bedürfe.

Der Gesamtpersonalrat des BBL M-V hat ausgeführt, dass man von der Modernisierung der Staatshochbau- und Liegenschaftsverwaltung eine klare und überschaubare Organisationsstruktur, kurze und schnelle Entscheidungswege, eine deutliche Entzerrung der Aufgabendichte, einen Abbau der Langzeitüberlastungen der Beschäftigten, eine Reduzierung des Berichtswesens und eine Erweiterung der Ausprägung des Dienstleistungsgedankens erwarte. Als mögliche negative Auswirkungen würden allerdings beispielsweise der Verlust von Synergieeffekten aus der Zentralisierung der Personalbewirtschaftung und -entwicklung, der Verlust von Kenntnissen, Erfahrungen und Kontakten durch veränderte regionale Zuständigkeiten, Zeit- und Informationsverluste durch das Führen der Staatlichen Bau- und Liegenschaftsämter (SBL) durch das Finanzministerium aus der Ferne, eine abgeschwächte Verhandlungsposition der SBL gegenüber den Nutzern und Ressorts und die Schaffung von neuen Belastungsspitzen durch den Verlust des flexiblen Personaleinsatzes über die gesamte Bau- und Liegenschaftsverwaltung hinweg in Betracht kommen. Für eine weitere Optimierung der Organisation der Staatshochbau- und Liegenschaftsverwaltung wurde unter anderem angeregt, die Kosten-Leistungs-Rechnung (KLR) für den Landesbau und die Bewirtschaftung abzuschaffen. Ferner sollten in der Personalstruktur die baudurchführenden Ebenen für Bundes- und Landesbaumaßnahmen getrennt und die Juristen den Leitern der jeweiligen SBL zugeordnet werden. Zur Frage der Beteiligung der Personalvertretung bei der Erarbeitung der neuen Organisationsstruktur wurde angemerkt, dass der Gesamtpersonalrat über die Personalplanung laufend informiert worden sei. Zudem sei man in die Arbeit der Projektarbeitsgruppen teilweise mit eingebunden worden. Insgesamt stelle der Gesetzentwurf einen politischen Kompromiss im Sinne der Erhaltung der öffentlichen Bauverwaltung dar. Allerdings müsse die baudurchführende Ebene und die Liegenschaftsverwaltung nach Ansicht des Gesamtpersonalrates perspektivisch gestärkt werden, um die anstehenden Aufgaben erfüllen zu können. Die aus der Zentrale des BBL M-V in die SBL überführten Stellen würden zudem erst in ein bis zwei Jahren zu einer Stärkung der baudurchführenden Ebene führen, da die Bauerfahrung der Betroffenen teils viele Jahre zurückliege oder nicht vorhanden sei und Fachpersonal auf dem Arbeitsmarkt für die Entgelte nach dem TV-L nicht zur Verfügung stehe. Zudem sei die Belastungsgrenze zwischenzeitlich überschritten, da die Bauverwaltung seit 20 Jahren verschiedenen Personalkonzepten unterliege, die Bauumsätze aber nicht gesunken seien. Letztlich seien nach Einschätzung des Gesamtpersonalrates auch Änderungen an den Stellenplänen erforderlich, um einen höheren Bauumsatz leisten zu können. Zudem müssten auch die Stellenbeschreibungen geändert werden, da im Rahmen der Umstrukturierung Mitarbeitern anteilig andere Arbeitsaufgaben übertragen würden.

Seitens der Universität Rostock wurde unter anderem erklärt, dass man von der Modernisierung der Staatshochbau- und Liegenschaftsverwaltung eine Beschleunigung der Baumaßnahmen durch die Neuordnung der Prozesse bei den Kleinen und Großen Neu-, Um- und Erweiterungsbauten erwarte.

Zudem sollten klare Zuweisungen von Aufgaben und Zuständigkeiten in allen Lebenszyklusphasen von Liegenschaften, Objekten und technischen Anlagen erfolgen. Moniert wurde die Dezentralisierung in vier SBL, wodurch die Eigenständigkeit des erst 2014 neu geschaffenen Geschäftsbereichs für den Hochschul- und Klinikbereich wieder aufgegeben werde. Die Qualifikation und Spezialisierung dieses Geschäftsbereiches gehe damit verloren, was zu einer Verschlechterung gegenüber der aktuellen Situation führen könne. Letztlich könnte die personelle Ausstattung der SBL zu einem internen Priorisierungszwang zwischen den Maßnahmen des Bundesbaus, des Landesbaus und des Hochschul- und Klinikbaus führen. Vor diesem Hintergrund wurde zur Optimierung der Organisationsentwicklung der Staatshochbau- und Liegenschaftsverwaltung eine Verbesserung der personellen Ausstattung in allen Bereichen der technischen Gebäudeausrüstung sowie im Bereich der Bauaufsicht im Zuge der Übernahme der bauordnungsrechtlichen Aufgaben in allen Lebenszyklusphasen der Liegenschaften, Objekte und technischen Gebäudeausrüstung empfohlen. Ferner sollten übergreifende IT-Strukturen zur Harmonisierung und Optimierung der bautechnischen und bauordnungsrechtlichen Dokumentation zwischen den SBL und den Universitäten und Hochschulen geschaffen werden. Darüber hinaus wurde seitens der Universität Rostock festgestellt, dass die aktuelle Personalausstattung des BBL M-V im Bereich der Investitionsmaßnahmen und bei den Maßnahmen der Instandhaltung nicht ausreichend sei. Eine Kompensation durch die Personalumsetzungen aus dem ehemaligen Geschäftsbereich „Zentrale“ des BBL M-V in die Projektarbeit sei kurzfristig nicht zu erwarten, da insbesondere für die technische Gebäudeausrüstung das hierfür notwendige Fachpersonal gar nicht in der Zentrale vorgehalten worden sei. Abschließend wurde die Auflösung zusätzlicher Verwaltungsstrukturen und die Bündelung von Aufgaben der Prüfgruppe und der zentralen Vergabestelle im Finanzministerium seitens der Universität Rostock ausdrücklich begrüßt. Die durch die Umstrukturierung freigesetzten Ressourcen sollten zur Stärkung des Hochschul- und Klinikbaus eingesetzt werden.

Der Landesrechnungshof hat unter anderem ausgeführt, dass der Gesetzesbegründung nicht zu entnehmen sei, ob zuvor analysiert worden sei, ob der schleppende Mittelabfluss tatsächlich auf interne Faktoren, wie die Organisationsstruktur, oder externe Faktoren, wie marktbedingte Engpässe in der Bauwirtschaft oder die Dauer von Genehmigungsverfahren, zurückzuführen sei. Ferner habe man keine Informationen zu einer Wirtschaftlichkeitsberechnung oder zur Wirkungsanalyse der geplanten Umorganisation erhalten. Unabhängig hiervon knüpfe der Landesrechnungshof an die geplante Neustrukturierung die Erwartung, dass die in der Gesetzesbegründung benannten Ziele - mithin die Beschleunigung der Baumaßnahmen, die Steigerung des Mittelabflusses, die Erhöhung der Kostensicherheit beim Bauen und die Stärkung der regionalen Präsenz - erreicht würden. Allerdings habe der Landesrechnungshof auch festgestellt, dass die Reform zwar durch den Abbau von Doppelstrukturen im Verwaltungsbereich Dienstposten freimachen solle, die zur Stärkung der Aufgabenerfüllung vor Ort genutzt werden sollten. Sofern die auf diesen Dienstposten beschäftigten Mitarbeiter aber keine ingenieurtechnische Ausbildung haben sollten, könnten diese auch nicht uneingeschränkt in der bauausführenden Ebene eingesetzt werden. Im Übrigen gehe der Landesrechnungshof auf der Grundlage des Gesetzentwurfes davon aus, dass die geplante Organisationsstruktur mit vier Ämtern zu einer Vervielfachung der administrativen Struktur führen werde.

Dabei sei zudem zu berücksichtigen, dass die Errichtung eines eigenständigen Amtes eine Mindestausstattung für Leitungs- und Verwaltungsaufgaben erfordere. Die entsprechenden Ressourcen müssten dann für vier Ämter vorgehalten werden. Zum Bereich des Hochschul- und Klinikbaus hat der Landesrechnungshof ausgeführt, dass dieser Bereich besondere fachliche Anforderungen an die Beschäftigten stelle.

Daher sollte aus Gründen der Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit eine Zusammenführung von Aufgabe und Personal in einem SBL in Betracht gezogen werden. Zudem hat der Landesrechnungshof in Bezug auf die geplante Änderung der Landeshaushaltsordnung Mecklenburg-Vorpommern (LHO) erklärt, dass die Errichtung eines Sondervermögens „Grundstock“ zwar nicht zwingend erforderlich sei, aber an dieser Stelle sinnvoll erscheine. In einer zweiten schriftlichen Stellungnahme hat der Landesrechnungshof unter Verweis auf seine verfassungsrechtlich verankerte Sonderstellung als unabhängiges Organ der Rechtspflege noch bestehenden Änderungsbedarf angezeigt. Demnach habe § 2 Absatz 3 des Gesetzes zur Errichtung des Sondervermögens „Betrieb für Bau und Liegenschaften Mecklenburg-Vorpommern“ eine Öffnungsklausel enthalten, wonach der Landesrechnungshof berechtigt gewesen sei, die Abgabe seiner Liegenschaften aus dem Sondervermögen zu verlangen. Eine mindestens vergleichbare Regelung solle nach Auffassung des Landesrechnungshofes auch in den Artikel 2 des vorliegenden Gesetzentwurfes aufgenommen werden. Vor diesem Hintergrund hat der Landesrechnungshof angeregt, den Gesetzentwurf wie folgt zu ändern:

„1. In Artikel 2 wird § 3 Absatz 1 Buchstabe g wie folgt neu gefasst:

„g) Abschluss und Durchführung von Miet- und Nutzungsverträgen mit Dritten, soweit ihnen die Zuständigkeit für die Bewirtschaftung der betreffenden Liegenschaften gemäß § 3 Absatz 1 Buchstabe a zugewiesen ist,“.

2. In Artikel 2 wird § 4 folgender Absatz 7 angefügt:

„(7) Der Landesrechnungshof ist berechtigt, die eigenständige Wahrnehmung von Bau- und Bauunterhaltungsmaßnahmen auf den von ihm genutzten Liegenschaften zu verlangen.““

Ferner hat der Landesrechnungshof angemerkt, dass sich die Zuständigkeit des Finanzministeriums nicht auf die Unterbringung des Landesrechnungshofes erstrecken sollte, sofern der Landesrechnungshof die Option der eigenständigen Bewirtschaftung der von ihm genutzten Liegenschaft in Anspruch nehmen sollte. Für den Fall, dass der Landesrechnungshof diese Option nicht nutzen sollte, sollte er dennoch die Möglichkeit bekommen, direkt Einfluss auf seine Unterbringung nehmen zu können. Vor diesem Hintergrund wurde angeregt, in Artikel 2 des Gesetzentwurfes den § 8 Absatz 1 Buchstabe c wie folgt neu zu fassen:

„c) die Unterbringung der Landesbehörden unter Berücksichtigung des nutzerspezifischen Bedarfs, soweit die Zuständigkeit für die Bewirtschaftung der betroffenen Liegenschaft gemäß § 3 Absatz 1 Buchstabe a bei den Staatlichen Bau- und Liegenschaftsämtern liegt. Bezüglich der Unterbringung des Landesrechnungshofes ist das Einvernehmen mit diesem herzustellen.“

Der Direktor des Landtages Mecklenburg-Vorpommern hat dem Finanzausschuss mit Schreiben vom 31. Mai 2019 mitgeteilt, dass die Landtagsverwaltung den auf Drucksache 7/3394 vorliegenden Gesetzentwurf entsprechend der Anfrage des Finanzausschusses geprüft und im Ergebnis Änderungsbedarf an verschiedenen Stellen des Artikels 2 des Gesetzentwurfes ausgemacht habe.

Danach entspreche in Artikel 2 des Gesetzentwurfes der § 3 Absatz 1 Buchstabe g nicht der aktuellen Praxis des Landtages Mecklenburg-Vorpommern, welcher Miet- und Nutzungsverträge mit Dritten in eigener Zuständigkeit und Verantwortung abschließe und durchführe. Zudem stehe die Regelung des § 3 Absatz 1 Buchstabe g im Widerspruch zur Festlegung im § 3 Absatz 1 Buchstabe a hinsichtlich der abweichenden Zuständigkeiten für die Bewirtschaftung von landeseigenen und aufgrund Vereinbarung vom Land genutzten Liegenschaften. Vor diesem Hintergrund wurde empfohlen, den § 3 Absatz 1 Buchstabe g wie folgt neu zu fassen:

„g) Abschluss und Durchführung von Miet- und Nutzungsverträgen mit Dritten, soweit ihnen die Zuständigkeit für die Bewirtschaftung der betreffenden Liegenschaft gemäß § 3 Absatz 1 Buchstabe a zugewiesen ist,“.

Des Weiteren wurde in Artikel 2 auf den § 4 Absatz 3 verwiesen, der einzelne in die Zuständigkeit des Landtages fallende Baumaßnahmen aufzähle und bestimme, dass Änderungen hinsichtlich der Zuständigkeit durch Rechtsverordnungen des Finanzministeriums, welche der Zustimmung des Finanzausschusses bedürften, vorgenommen werden könnten. Insoweit sei zu berücksichtigen, dass die aktuelle Baumaßnahme „Grundinstandsetzung Burgseeflügel einschließlich Neubau Konferenzbereich“ noch nicht in der Aufzählung enthalten sei. Ferner sei von der im Gesetzentwurf genannten Baumaßnahme „Umsetzung Sicherheitskonzept 2. Maßnahmenpaket“ ein Teilbereich - mithin die Westbastion - bereits haushaltsrechtlich beim BBL M-V veranschlagt worden. Dieses Auseinanderfallen von der Zuweisung der Zuständigkeit im Gesetzentwurf und der Veranschlagung der Mittel im Haushalt mache deutlich, welche Schwierigkeiten mit einer solch kleinteiligen Regelung verbunden seien. Letztlich müssten die Festlegungen im Haushalt jeweils auch im Staatshochbau- und Liegenschaftsverwaltungsorganisationsgesetz (SBLVG) berücksichtigt werden oder durch den zusätzlichen Erlass von Rechtsverordnungen umgesetzt werden. Vor diesem Hintergrund hat der Landtagsdirektor vorgeschlagen, die bestehende Regelung dahingehend anzupassen, dass von einer ausdrücklichen Nennung der einzelnen Baumaßnahmen abgesehen und stattdessen geregelt werde, dass die Bauherreneigenschaft durch den jeweiligen Haushalt festgelegt werde. Dies hätte den Vorteil, dass die Zuständigkeiten des Landtages für Baumaßnahmen im Rahmen der Haushaltsgesetzgebung, in welcher sie ohnehin thematisiert würden, geregelt werden könnten und sich insoweit der zusätzliche Erlass einer entsprechenden Rechtsverordnung erübrigen würde. Dies wiederum würde den Verwaltungsaufwand verringern und die Gefahr des Erlasses voneinander abweichender Regelungen unterbinden. Vor diesem Hintergrund wurde angeregt, in Artikel 2 des Gesetzentwurfes den § 4 Absatz 3 wie folgt neu zu fassen:

„(3) Abweichend von Absatz 2 soll die Zuständigkeit für Bau- und Bauunterhaltungsmaßnahmen auf den Liegenschaften des Landtages, die unmittelbar die Nutzung durch den Landtag betreffen oder geeignet sind, die Arbeitsabläufe und Belange des Landtages erheblich zu beeinträchtigen, auf die Landtagsverwaltung übertragen werden. Eine diesbezügliche Festlegung der Bauherrenzuständigkeit erfolgt grundsätzlich im Rahmen des jeweiligen Haushalts.“

Darüber hinaus hat der Landtagsdirektor ausgeführt, dass im Rahmen der Prüfung festgestellt worden sei, dass die in § 5 Absatz 1 vorgesehene Regelung zu einem Auseinanderfallen der Zuständigkeit für den Digitalfunk der BOS und der Zuständigkeit für sonstige Bau- und Liegenschaftsaufgaben führen würde, sofern die sonstigen Bau- und Liegenschaftsaufgaben anderen Behörden als den SBL zugewiesen seien. Dies erscheine jedoch nicht zweckmäßig, da dies letztlich zu einem zusätzlichen Koordinierungs- und Verwaltungsaufwand führen würde. Insoweit erscheine es zielführender, die Zuständigkeiten für den Digitalfunk der BOS jeweils bei der Behörde zu belassen, die auch die übrigen Bau- und Liegenschaftsaufgaben in der betroffenen Liegenschaft wahrnehme. Vor diesem Hintergrund wurde empfohlen, in Artikel 2 des Gesetzentwurfes den § 5 Absatz 1 wie folgt neu zu fassen:

„(1) Für die Bau- und Liegenschaftsaufgaben im Zusammenhang mit dem Digitalfunk der Behörden und Organisationen mit Sicherheitsaufgaben (BOS) ist landesweit ausschließlich das Staatliche Bau- und Liegenschaftsamt Neubrandenburg zuständig, soweit die Zuständigkeiten für Bauaufgaben und die Bewirtschaftung für den betreffenden Bereich bei den Staatlichen Bau- und Liegenschaftsämtern liegen.“

Ferner hat der Landtagsdirektor auf einen Änderungsbedarf beim § 8 Absatz 1 Buchstabe c, welcher vorsehe, dass das Finanzministerium ab dem 1. Januar 2020 für die Unterbringung der Landesbehörden unter Berücksichtigung des nutzerspezifischen Bedarfs zuständig sein solle, aufmerksam gemacht. Diese Regelung stelle eine Abweichung zur Zuständigkeitsregelung im § 3 Absatz 1 Buchstabe a dar. Da sich die Entscheidung des Finanzministeriums über die Unterbringung von Behörden nur auf die Liegenschaften beziehen könne, die auch von den SBL bewirtschaftet würden, sollte hier ein Bezug zur Festlegung im § 3 Absatz 1 Buchstabe a hergestellt werden. Im Übrigen sollte sich die Zuständigkeit des Finanzministeriums nicht auf die Unterbringung der Landtagsverwaltung, des Bürgerbeauftragten des Landes Mecklenburg-Vorpommern und des Landesbeauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit des Landes Mecklenburg-Vorpommern erstrecken. Vor diesem Hintergrund wurde empfohlen, in Artikel 2 des Gesetzentwurfes den § 8 Absatz 1 Buchstabe c wie folgt neu zu fassen:

„c) die Unterbringung der Landesbehörden mit Ausnahme der Verwaltung des Landtages Mecklenburg-Vorpommern, des Bürgerbeauftragten des Landes Mecklenburg-Vorpommern und des Landesbeauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit des Landes Mecklenburg-Vorpommern unter Berücksichtigung des nutzerspezifischen Bedarfs, soweit die Zuständigkeit für die Bewirtschaftung der betroffenen Liegenschaft gemäß § 3 Absatz 1 Buchstabe a bei den Staatlichen Bau- und Liegenschaftsämtern liegt,“

IV. Wesentliche Ergebnisse der Beratungen des Finanzausschusses

Die Fraktionen der SPD und der CDU haben aus redaktionellen und rechtsförmlichen Gründen folgende Änderungen beantragt:

„1. Artikel 2 wird wie folgt geändert:

a) § 1 wird wie folgt geändert:

- aa) Das Komma nach der Angabe ‚(SBL Neubrandenburg)‘ wird durch das Wort ‚und‘ ersetzt.
- bb) Nach der Angabe ‚(SBL Greifswald)‘ wird der Punkt gestrichen.

b) § 3 wird wie folgt geändert:

- aa) In Absatz 1 Buchstabe a Satz 1 wird vor den Wörtern ‚Bewirtschaftung von‘ das Wort ‚die‘ eingefügt.
- bb) In Absatz 1 Buchstabe a Satz 3 wird die Angabe ‚Straßen- und Wegegesetz‘ durch die Angabe ‚Straßen- und Wegegesetzes‘ ersetzt.
- cc) In Absatz 3 wird nach dem Wort ‚bleiben‘ das Wort ‚davon‘ eingefügt.

c) In § 8 Absatz 2 wird das Wort ‚ist‘ durch das Wort ‚wird‘ ersetzt.

d) Nach der Angabe ‚Teil 3‘ wird folgende Überschrift eingefügt:

‚Personal‘.

e) In § 10 Absatz 3 Satz 2 wird nach dem Wort ‚bleiben‘ das Wort ‚davon‘ eingefügt.

2. Artikel 4 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 wird die Angabe ‚(GVOBl. M-V 2005, S. 326)‘ durch die Angabe ‚(GVOBl. M-V S. 326)‘ ersetzt.

b) In Absatz 2 werden die Wörter ‚des Gesetzes zur Errichtung der Staatlichen Bau- und Liegenschaftsämter‘ durch die Wörter ‚des Staatshochbau- und Liegenschaftsverwaltungsorganisationsgesetzes‘ ersetzt.

3. In Artikel 5 Nummer 2 wird die Angabe ‚(GVOBl. M-V 2001, S. 600)‘ durch die Angabe ‚(GVOBl. M-V S. 600)‘ ersetzt.“

Diesen Änderungsantrag hat der Finanzausschuss mit den Stimmen der Fraktionen der SPD, der CDU, DIE LINKE und Freie Wähler/BMV, bei Gegenstimmen seitens der Fraktion der AfD mehrheitlich angenommen.

Die Fraktionen der SPD und der CDU haben ferner in Auswertung der eingegangenen Stellungnahmen folgende Änderungen bezüglich des Artikels 2 des Gesetzentwurfes beantragt:

„1. § 3 Absatz 1 Buchstabe g wird wie folgt neu gefasst:

„g) Abschluss, Durchführung und Kündigung von Miet- und Nutzungsverträgen mit Dritten, soweit ihnen die Zuständigkeit für die Bewirtschaftung der betreffenden Liegenschaft gemäß § 3 Absatz 1 Buchstabe a zugewiesen ist,“.

2. § 4 Absatz 3 wird wie folgt neu gefasst:

„(3) Abweichend von Absatz 2 kann die Zuständigkeit für Bau- und Bauunterhaltungsmaßnahmen am Schloss Schwerin, die unmittelbar die Nutzung durch den Landtag betreffen, durch Rechtsverordnung des Finanzministeriums auf den Landtag übertragen werden. Rechtsverordnungen nach Satz 1 bedürfen der Zustimmung des Finanzausschusses des Landtages. Das Finanzministerium wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung die Zuständigkeit für Baumaßnahmen, die dem Landtag übertragen sind, auf das Staatliche Bau- und Liegenschaftsamt Schwerin zurück zu übertragen. Satz 2 gilt entsprechend.“

3. § 8 Absatz 1 Buchstabe c wird folgt neu gefasst:

„c) die Unterbringung der Landesbehörden mit Ausnahme des Landtages Mecklenburg-Vorpommern, des Bürgerbeauftragten des Landes Mecklenburg-Vorpommern und des Landesbeauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit des Landes Mecklenburg-Vorpommern unter Berücksichtigung des nutzerspezifischen Bedarfs, soweit die Zuständigkeit für die Bewirtschaftung der betroffenen Liegenschaft gemäß § 3 Absatz 1 Buchstabe a bei den Staatlichen Bau- und Liegenschaftsämtern liegt,“.

Zur Begründung der Ziffer 1 des Änderungsantrages wurde ausgeführt, dass der Landtagsdirektor mit Schreiben vom 9. Mai 2019 darauf hingewiesen habe, dass im Gesetzentwurf die abweichenden Zuständigkeiten nicht berücksichtigt worden seien. Ferner habe die Arbeitsgemeinschaft der Handwerkskammern in Mecklenburg-Vorpommern in ihrer schriftlichen Stellungnahme angeregt, auch die Zuständigkeit für eine Kündigung in die Formulierung mit aufzunehmen. Zur Ziffer 2 des Änderungsantrages wurde begründend erklärt, dass im Gesetzentwurf noch laufende Baumaßnahmen analog der bisherigen Rechtslage im Gesetz zur Errichtung des Sondervermögens „Betrieb für Bau und Liegenschaften Mecklenburg-Vorpommern“ benannt worden seien. Mit der beantragten Neuformulierung solle auf eine Aufzählung der einzelnen Maßnahmen verzichtet und stattdessen auf die jeweilige Zuständigkeit abgestellt werden. Die Übertragung von Aufgaben an den Landtag erfolge durch Rechtsverordnung. Hierfür solle dem Finanzausschuss des Landtages ein Zustimmungsrecht eingeräumt werden, um die parlamentarische Kontrolle zu gewährleisten. Mit der Ziffer 3 des Änderungsantrages solle zudem auf abweichende Zuständigkeiten in Bezug auf das Finanzministerium deutlich hingewiesen werden.

Diesen Änderungsantrag hat der Finanzausschuss mit den Stimmen der Fraktionen der SPD, der CDU, DIE LINKE und Freie Wähler/BMV, bei Gegenstimmen seitens der Fraktion der AfD mehrheitlich angenommen.

Die Fraktionen der SPD und der CDU haben darüber hinaus beantragt, den Artikel 3 des Gesetzentwurfes zu streichen, wodurch die bisherigen Artikel 4 und 5 zu den Artikeln 3 und 4 werden.

Diesen Änderungsantrag hat der Finanzausschuss mit den Stimmen der Fraktionen der SPD, der CDU, DIE LINKE und Freie Wähler/BMV, bei Gegenstimmen seitens der Fraktion der AfD mehrheitlich angenommen.

Dem Gesetzentwurf insgesamt mit den zuvor beschlossenen Änderungen und im Übrigen unverändert hat der Finanzausschuss mit den Stimmen der Fraktionen der SPD, der CDU, DIE LINKE und Freie Wähler/BMV, bei Gegenstimmen seitens der Fraktion der AfD mehrheitlich zugestimmt.

Schwerin, den 27. August 2019

Dr. Gunter Jess
Berichtersteller